

ZH_OBERGERICHT PQ240070 vom 11. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ240070

FR: ZH_OBERGERICHT PQ240070 du 11 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PQ240070 del 11 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die unverheirateten, heute getrennt lebenden Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2018, und D._____, geboren am tt.mm.2019.

E. 2

Aufgrund einer Gefährdungsmeldung der Grossmutter mütterlicherseits im Dezember 2021 (KESB act. 5/2 = act. 6/7) liess die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde Meilen (fortan KESB) durch das Kinder- und Jugendhilfzentrum E.____ (fortan kjz) einen Abklärungsbericht erstellen, der am 20. September 2022 eingereicht wurde (KESB act. 5/16 = act. 6/20). Ungefähr zur selben Zeit er- stattete die Mutter betreffend C.____ Anzeige gegen Unbekannt wegen sexuel- ler Handlungen mit Kindern, wobei der Vater als mögliche beschuldigte Person in Frage komme. Aufgrund von polizeilichen Ermittlungen erliess die Staatsanwalt- schaft am 9. Januar 2024 mit Bezug auf die Vorwürfe gegen den Vater eine Nicht- anhandnahmeverfügung (KESB act. 5/115 = act. 6/110).

E. 3

Mit Entscheid vom 15. Dezember 2022 entzog der Präsident der KESB den Eltern superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die beiden Kin- der und platzierte diese im Kinderhaus F.____ in Zürich und errichtete eine Bei- standschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB zur Begleitung der Platzierung (KESB act. 5/69 = act. 6/64). Mit Entscheid vom 16. Dezember 2022 regelte die KESB superprovisorisch das Kontaktrecht der Eltern zu ihren beiden Kindern für die Dauer der Platzierung (KESB act. 5/76 = act. 6/71). Nach Anhörung der Parteien bestätigte die KESB mit Entscheid vom 23. Dezember 2022 den Entzug des Auf- enthaltsbestimmungsrechts und die Platzierung sowie die Kontaktregelung und die Beistandschaft (KESB act. 5/97 = act. 6/90).

E. 4

An einer Schlichtungsverhandlung vom 7. März 2023 auf dem Friedensrich- teramt E.____ schlossen die Parteien eine Vereinbarung, in der sie sich auf ge- trennte Wohnungen einigten und die Aufhebung der Fremdplatzierung der Kinder und Rückkehr in die Obhut des Vaters beantragten mit einem wöchentlich zwei- maligen Besuchsrecht der Mutter am Dienstag- und Donnerstagnachmittag und

- 4 - dem Ziel einer alternierenden Obhut, sobald die Wohnung der Mutter kindgerecht eingerichtet sei (KESB act. 5/192 = 6/184). Gestützt auf diese Vereinbarung hob die KESB mit Entscheid vom 17. März 2023 den Entzug des Aufenthaltsbestim- mungsrechts auf und stellte die Kinder einstweilen unter die alleinige Obhut des Vaters und erteilte der Mutter die Berechtigung, ihre Kinder vorläufig jeweils am Dienstag und Donnerstag von 14 bis 17 Uhr im Treffpunkt E.____ zu sehen und mit ihnen Zeit zu verbringen (KESB act. 5/203 =

6/195). Mit Entscheid vom 11. Mai 2023 wurde der Kontakt auf zwei Nachmittage und eine Übernachtung pro Woche ausgedehnt (KESB act. 5/213 = act. 6/205).

E. 5

Nach den Herbstferien übergab die Mutter die Kinder nicht wie vereinbart wieder dem Vater, sondern blieb mit ihnen in Polen. Am 18. Oktober 2023 stellte der Vater bei der Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen einen Antrag auf Rückführung der Kinder in die Schweiz und am 19. Oktober 2023 beantragte er bei der KESB, der Mutter sei die elterliche Sorge zu entziehen, eventualiter seien die Kinder unter seine alleinige elterliche Sorge zu stellen, wobei diese Massnahme superprovisorisch zu erlassen sei (act. 5/264 = act. 6/248). Mit Entscheid des Präsidenten der KESB vom 31. Oktober 2023 wurden die Kinder superprovisorisch vorläufig unter die alleinige elterliche Sorge des Vaters gestellt und wurde die bestehende Kontaktregelung aufgehoben und umständehalber auf eine Neuregelung einstweilen verzichtet (KESB act. 5/275 = 6/259). Mit Entscheid vom 7. Dezember 2023 bestätigte die KESB diesen Entscheid und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung (KESB act. 5/283 = 6/268).

E. 6

Eine Beschwerde der Mutter vom 8. Januar 2024 gegen den Entscheid der KESB vom 7. Dezember 2023 wurde vom Bezirksrat nach Einholung einer Vernehmlassung der KESB, welche auf ihren Entscheid verwies, und von Stellungnahmen des Vaters und der Kindesvertreterin, welche im Verlauf des Februars 2024 vorlagen, mit Urteil vom 8. Oktober 2024 abgewiesen (BR act. = act. 7).

E. 7

Während des Verfahrens des Bezirksrats geschah im Verfahren der KESB Folgendes: Nachdem das zuständige Gericht in Polen im Januar 2024 entschieden hatte, dass die Kinder unverzüglich in die Schweiz zurückkehren mussten,

- 5 - und dieser Entscheid am 5. März 2024 rechtskräftig wurde, kehrten die Kinder am

E. 8

Gegen den Entscheid des Bezirksrats vom 8. Oktober 2024, der ihrem Vertreter am 10. Oktober 2024 zugestellt worden war (BR act. 26/1), erhob die Mutter mit Eingabe vom 21. Oktober 2024 persönlich Beschwerde mit den sinngemässen Anträgen, 1) das Urteil des Bezirksrats sei aufzuheben, 2) das Sorgerecht sei ihr wieder zu erteilen, 3) die Kinder seien in ihre Obhut zu geben, eventualiter seien die Kinder zusammen mit ihr in einem Mutter-Kind-Haus zu platzieren, und 4) dem Vater sei das Sorgerecht zu entziehen (act. 2 S. 2). In prozessualer Hinsicht beantragte sie die Befragung von Zeugen und "ein persönliches und öffentliches Verfahren beim Obergericht Zürich" (act. 2 S. 2 f.).

- 6 -

E. 9

Nach Eingang der Beschwerde zog das Obergericht von Amtes wegen die Akten der Vorinstanz bei (BR act. 8/1-26; KESB act. 5/1-290 betr. C.____ und act. 6/1-274 betr. D.____). Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass die vom Bezirksrat weitergeleiteten Akten der KESB nicht auf dem aktuellen Stand waren. Daraufhin wurden die neuen Akten direkt bei der KESB eingeholt (act. 10/291-364 betr. C.____ und act. 11/275-347 betr. D.____). Danach wurden dem Vater und der Kindesvertreterin mit

Verfügung vom 6. November 2024 eine Frist zur Beantwortung der Beschwerde angesetzt.

E. 10

Der Bezirksrat hielt die Mutter für unfähig, ihre Interessen am Wohl der Kinder auszurichten, und bezeichnete ihre Bindungstoleranz als Teil der Erziehungsfähigkeit und Grundlage für die Zuteilung des Sorgerechts als eingeschränkt. Demgegenüber habe der Vater wiederholt bewiesen habe, dass ihm das Wohl der Kinder zentral sei. Daraus schloss der Bezirksrat, die KESB habe ihm zu Recht die alleinige elterliche Sorge erteilt (act. 7 S. 9 f.). Diese negative Würdigung ist aufgrund der Akten nachvollziehbar. Es ist verständlich, dass die KESB unter dem Eindruck des eigenmächtigen Verhaltens der Mutter und der eindringlichen Anträge des Vaters nicht untätig bleiben wollte. Mit den Fragen, was das mit der elterlichen Sorge zu tun hat und ob eine Allein-zuteilung eine Verbesserung versprechen würde, setzten sich die Vorinstanzen nicht auseinander. Ein dringender Handlungsbedarf mit Bezug auf die elterliche Sorge lässt sich aus ihren Ausführungen nicht ableiten. Wie der Abklärungsbericht des KJZ vom 20. September 2022 (KESB act. 5/16 = 6=20) zeigt, bestand nicht von Anfang an ein elterlicher Konflikt oder stand dieser zumindest nicht im Vordergrund. Mittlerweile ist das zwar zweifellos der Fall. Dieser betrifft jedoch in erster Linie die Obhut und den persönlichen Kontakt, wie die Anträge der Mutter in diesem Verfahren zeigen, und nicht die elterliche Sorge. Aus den neuen Akten der KESB und den Vorbringen des Vaters und der Kindesvertreterin geht hervor, dass sich die Auseinandersetzung gegenwärtig darauf konzentriert, dass die Mutter bei der Ausübung des Kontakts zu den Kindern Ton-

- 13 - und Bildaufzeichnungen mache und diese in den sozialen Medien teile, was ihr von der KESB unter Strafandrohung verboten wurde. Dabei geht es um Begleitumstände der Ausübung des persönlichen Kontakts, ohne direkten Zusammenhang mit der elterlichen Sorge, welchen die KESB mit dem Erlass von Weisungen begegnete. Die Kindervertreterin berichtete, dass die Mutter ein gesundheitliches Problem der Kinder aufbauschte (act. 23 S. 5 ff. und act. 24/2-4). Die medizinische Versorgung, welche unter die elterliche Sorge fällt, war nicht wirklich gefährdet. Mit der Alleinentscheidungskompetenz des betreuenden Elternteils gemäss Art. 301 Abs. 1bis ZGB steht von Gesetzes wegen eine Regelung für solche Fälle zur Verfügung, so dass es deswegen keine Allein-zuteilung der elterlichen Sorge braucht. Eine vorsorgliche Allein-zuteilung der elterlichen Sorge lässt sich mit diesen Ereignissen nicht rechtfertigen. Sollte sich der elterliche Konflikt weiter zuspitzen und sich insbesondere auch auf die Ausübung der elterlichen Sorge ausweiten, ist nicht auszuschliessen, dass dereinst eine Allein-zuteilung der elterlichen Sorge nötig sein wird, allenfalls auch als vorsorgliche Massnahme. Gegenwärtig sind diese Bedenken jedoch zu wenig konkret, um eine solche Anordnung zu rechtfertigen. Diese ist daher aufzuheben.

E. 11

Im angefochtenen Entscheid vom 7. Dezember 2023 hatte die KESB nicht nur dem Vater die alleinige elterliche Sorge zugeteilt, sondern auch die bestehende Kontaktregelung aufgehoben und "umständehalber" auf eine Neuregelung verzichtet. Wie aus den neuen Akten der KESB hervorgeht, wurde der Kontakt mit superprovisorischer Entscheid vom 7. Mai 2024, der durch den Entscheid vom 31. Juli 2024 ersetzt wurde, inzwischen neu geregelt. Die Mutter verlangt die Zuspreehung der Obhut, was jedoch nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheides war, so dass darauf nicht einzutreten ist (vgl. oben II.2). Mit Bezug auf das Kontaktrecht stellt sie keine ausdrücklichen Anträge, aber es liegt auf der

Hand, dass sie einen möglichst ausgedehnten Kontakt wünscht, falls sie nicht die Obhut erhält. Darüber wäre auch ohne Antrag von Am-

- 14 - tes wegen zu entscheiden gewesen, aber da die KESB inzwischen eine neue Regelung getroffen hat, erübrigt sich dies. Für den Bezirksrat hätte das Fehlen einer Regelung des Kontaktrechts ein weiterer Anlass sein müssen, sich bei der KESB nach dem aktuellen Stand des Verfahrens zu erkundigen und, falls eine Regelung gefehlt hätte, selbst eine solche zu treffen. Dass der Bezirksrat in seinem Entscheid mit keinem Wort auf die Kontaktregelung einging, obwohl die Mutter vor Vorinstanz ausdrücklich die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 2 des Entscheides der KESB mit Bezug auf die Kontaktregelung verlangte (vgl. BR act. 1 S. 2), stellt auch eine Verletzung der Begründungspflicht dar.

E. 12

Die Beschwerde ist demnach mit Bezug auf die vorsorgliche Alleinzuteilung der elterlichen Sorge gutzuheissen und der vorinstanzliche Entscheid sowie der Entscheid der KESB sind mit Bezug darauf aufzuheben. Auf die Anträge 3 und 4, welche die Obhut und die elterliche Sorge des Vaters betreffen, ist nicht einzutreten, da dies nicht Gegenstand des Entscheides der KESB vom 7. Dezember 2023 war und damit nicht Thema des Rechtsmittelverfahrens sein kann. Soweit sie darüber hinausgeht, ist die Beschwerde abzuweisen. III. 1. Die Vorinstanz hatte mit Beschluss vom 8. Oktober 2024 das Gesuch der Mutter um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen und ihr im Urteil vom gleichen Tag die Verfahrenskosten auferlegt und sie zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Vater verpflichtet. Die Abweisung des Gesuchs der Mutter um unentgeltliche Rechtspflege wurde von ihr nicht angefochten, so dass es damit sein Bewenden hat. Mit der Aufhebung des Urteils vom 8. Oktober 2024 fällt auch die vorinstanzliche Regelung der Nebenfolgen dahin. Weil die Vorinstanz es unterliess, die neuen Akten der KESB beizuziehen, was im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren nachgeholt werden musste, ist für das Verfahren des Bezirksrats auf die Erhebung einer Entscheidunggebühr zu verzichten und sind allfällige weitere Kosten, was insbesondere diejeni-

- 15 - gen der Kindesvertretung umfasst, auf die Staatskasse zu nehmen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen. 2. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Mutter zur Entstehung des Verfahrens beigetragen hat, sind die Kosten, zu denen auch diejenigen der Kindesvertretung gehören, unabhängig vom Ergebnis den Parteien gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO je hälftig zu auferlegen und sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.